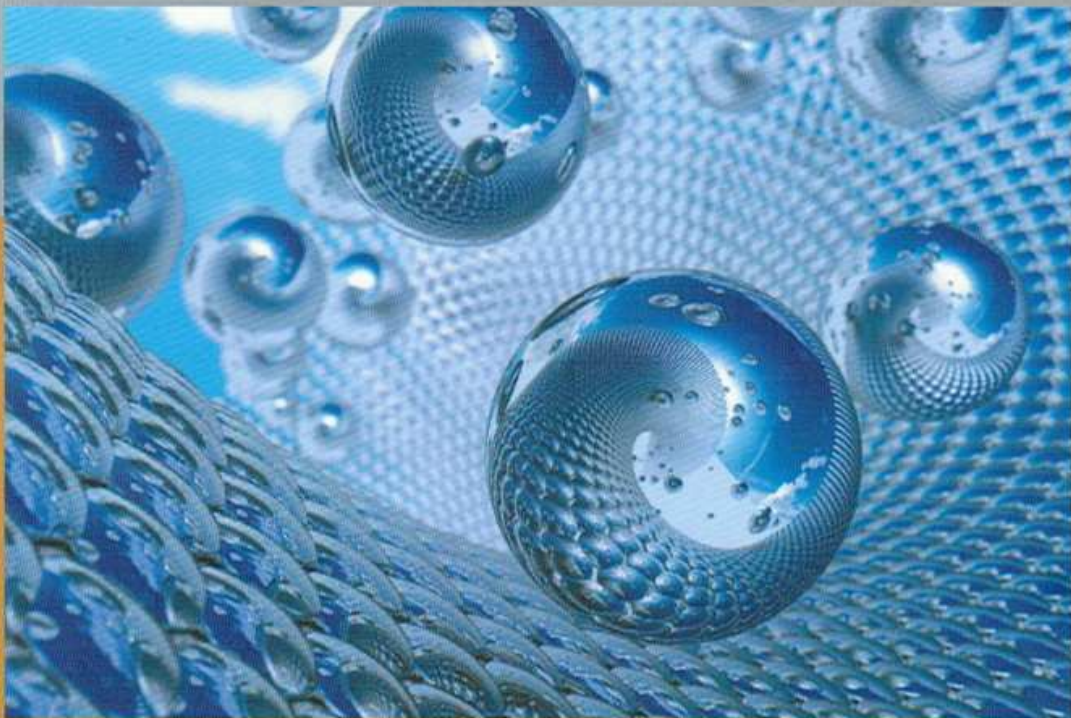


Erich Maria Remarque Jahrbuch – Yearbook XXIII / 2013

Carl-Heinrich Bösling / Lioba Meyer /
Thomas F. Schneider (Hg.)

Lost in Cyber Space

Schreiben gegen Krieg im Zeitalter digitaler Medien





Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dbb.de> abrufbar.

ISSN 0940-9181

ISBN 978-3-89971-0208-3

**Veröffentlichungen des Universitätsverlages Osnabrück
erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.**

© 2013 Göttingen, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Titelbild: XYZprojekt - Fotolia.com

Redaktion: Carl-Heinrich Bösling, Claudia Glunz, Lucie Kleiner, Lioba Meyer,

Thomas F. Schneider, Marco Zorn

Satz: Thomas F. Schneider

Druck und Bindung: CPI Buch Bücher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung

<i>Carl-Heinrich Bösling, Lioba Meyer</i> Einführung	7
<i>Jürgen Rose</i> Gewissen und moderne Kriegführung. Über den Primat der Politik und die Grenzen des Gehorsams	11
<i>Ulrich Tilgner</i> Medienberichterstattung in kriegerischen Zeiten	37
<i>Christian Humborg</i> Der Kampf gegen Korruption im digitalen Zeitalter	49
<i>Matthias Politycki</i> Echte Literatur entsteht offline. Schreiben im Zeitalter digitaler Medien	59
<i>Reinhold Mokrosch</i> Christliche und muslimische Predigten gegen den Krieg im Internet, Fernsehen, Radio und in Print-Medien. Wie wirksam sind sie (gewesen)?	67
<i>Ingo Regenbogen</i> Drehbuchschreiben für (Anti-)Kriegsfilme Welche Geschichten erzählen neue Fernsehfilme? Welche Wirkung erzielen sie?	77
<i>Lioba Meyer</i> Sturz in den Tod vor den Augen der Welt Der 11. September in Don DeLillos Roman <i>Falling Man</i> Eine Abrechnung mit Terror und Krieg als Medienereignis	95
<i>Hatice Arslan</i> Kriegsnachrichten in den Neuen Medien am Beispiel von facebook	105
BeiträgerInnen und Herausgeber dieses Bandes	109

JÜRGEN ROSE

Gewissen und moderne Kriegführung Über den Primat der Politik und die Grenzen des Gehorsams

The Vietnam experience taught that resistance in the ranks is a potent force for restraining imperial ambitions and ending illegitimate war.¹

Soldatische Verantwortung im Spannungsfeld von Gewissen und Gehorsam

In Zeiten des *Global War on Terror*, der Interventions-, der Präventiv- und Angriffskriege, von *Cyber War* und massiv ausgeweiteten Drohnenangriffen, in Zeiten eklatanter Völkerrechts- und Kriegsverbrechen, Folterexzesse und der Aushöhlung fundamentaler Menschen- und Bürgerrechte, in Zeiten eines enthemmten Schreibstubejournalismus, der mit bellizistischen Parolen von »humanitärer Intervention« oder der »Responsibility to Protect« das Urverbrechen des Krieges propagandistisch-legitimatorisch unterfüttert, in solchen Zeiten menschenverachtender und mörderischer militärischer Gewaltanwendung mag der Verdacht aufkeimen, bei dem Terminus »Soldat« handle es sich um ein Akronym, das ausbuchstabiert bedeutet: »Soll ohne langes Denken alles tun.«² Zusätzlichen Vorschub leistet einer solchen Perzeption der Umstand, daß seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes gerade die in der NATO verbündeten westlichen Demokratien, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, ihre Streitkräfte vielfach für Einsätze mißbraucht haben, die durch völkerrechtliche Mandate entweder nicht hinreichend oder gar nicht abgedeckt waren³. Kaum zu überschätzende Relevanz besitzen darüber hinaus die bereits in der Endphase des Kalten Krieges von der

1 David Cortright. *Soldiers in Revolt: GI Resistance During the Vietnam War*. Chicago 2005, 279.

2 Vgl. Jürgen Rose. *Ernstfall Angriffskrieg. Frieden schaffen mit aller Gewalt?* Hannover 2009, 172ff.

3 Vgl. Jürgen Rose. »Friedensverrat«. *Ossietzky* (2008), 1, 8–11.

militärischen Führung der Bundeswehr systematisch vorangetriebenen Bestrebungen zur Etablierung eines »neotraditionalistischen Kämpfer-Kultes«, der die Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr als Maß aller Dinge definierte. Im Kern erhebt diese Position die Vorstellung vom Soldaten als einem kriegsnah ausgebildeten, allzeit bereiten, selbstlos dienenden und unbedingt gehorchenden Kämpfertypen zur fraglos zu akzeptierenden Norm.⁴ Nachgerade idealtypisch hat ein vormaliger Inspekteur des deutschen Heeres, Generalmajor Hans-Otto Budde, das Soldatenbild⁵ auf den Punkt gebracht, welches nunmehr unter den Vorzeichen der auf Grundlage enormer waffentechnologischer Überlegenheit vom Atlantischen Kriegsbündnis in Szene gesetzten Durchsetzung der Globalisierung mit militärischen Gewaltmitteln präferiert wird, als er ausführte: »Wir brauchen den archaischen Kämpfer und den, der den High-Tech-Krieg führen kann.«⁶ Noch viel unverblümter verdeutlichte ein Kampfgefährte Buddes aus gemeinsamen Fallschirmjägertagen, was dieser wirklich meinte: »Diesen Typus müssen wir uns wohl vorstellen als einen Kolonialkrieger, der fern der Heimat bei dieser Existenz in Gefahr steht, nach eigenen Gesetzen zu handeln.« Denn, so fährt er fort: »Eine ›neue Zeit«

- 4 Vgl. Johann Adolf Graf von Kielmansegg, »Der Krieg ist der Ernstfall«. *Truppenpraxis* (1991), 3, 304–307; Morgan von Müller. »Wer kämpfen nicht gelernt hat, kann auch nicht kämpfen«. *Truppenpraxis* (1991), 3, 309f.; Jürgen Rose. »Wider den bellizistischen Geist. Eine Entgegnung auf Generalmajor Graf von Kielmansegg«. *Truppenpraxis* (1991), 5, 544–546; Jürgen Rose, Frank Buchholz. *Ernstfall Friede – Ernstfall Krieg? Rekonstruktion eines Diskurses um soldatisches Selbstverständnis und Innere Führung*. Neubiberg 1993 (Texte zur Internationalen Politik 9); Jürgen Rose. »Kämpfer in Uniform«. *Blätter für deutsche und internationale Politik* (2005), 2, 139–142; Jürgen Rose. »Kämpferkult«. *spw – Zeitschrift für Sozialistische Politik und Wirtschaft* (2005), 1, 28–34; Jürgen Rose. »Demokratie hört nicht am Kasernen-tor auf. Anmerkungen zur Krise der Inneren Führung in der Bundeswehr des 21. Jahrhunderts«. Gerhard Kümmel, Sabine Collmer (eds.). *Die Bundeswehr heute und morgen. Sicherheitspolitische und militärsoziologische Herausforderungen*. Baden-Baden 2007 (Militär und Sozialwissenschaften 40), 85–99.
- 5 Vgl. hierzu Jürgen Rose. »Hohelied auf den archaischen Kämpfer. Der ›Staatsbürger in Uniform« hat ausgedient. Wie der Inspekteur des deutschen Heeres die Streitkräfte herrlichen Zeiten entgegen führt«. *Freitag – Die Ost-West-Wochenzeitung*, 02.04.2004, 4; Jürgen Rose. »Unter ›alten Kameraden« hat der ›Staatsbürger in Uniform« ausgedient. Die ›Kampfmotivation« scheint wichtiger als die ›Innere Führung«. *Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit* 2 (2004), 02, 19–21; Jürgen Rose. »Archaische Kämpfer statt Staatsbürger in Uniform? Innere Führung der Bundeswehr auf dem Prüfstand«. Manuskript für *NDR Info Das Forum*, »STREITKRÄFTE UND STRATEGIEN« von Andreas Flocken, 02.05.2004; Jürgen Rose. »Wehrzwang, Folter und Kolonialkrieger. Die Bundeswehr aus der Sicht eines kritischen Offiziers«. *Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit* 4 (2004), 4, 15–18.
- 6 Hans-Otto Budde. (Interviewter). Wolfgang Winkel. »Bundeswehr braucht archaische Kämpfer. Hans-Otto Budde soll das Heer in die Zukunft führen – Porträt eines Weggefährten«. *Welt am Sonntag* 29.02.2004.

in der Militärstrategie und Taktik verlangt natürlich einen Soldatentypen sui generis: Der ›Staatsbürger in Uniform‹ [...] hat ausgedient.«⁷

Ungeachtet solcher für eine demokratische Streitkräftekultur verheerenden Parolen aus reaktionären Generalskreisen hat – die zeitweilig durchaus intensiv geführten öffentlichen Debatten zeigen dies⁸ – nicht nur in der Zivilgesellschaft das Problembewußtsein im Hinblick auf die völker- und verfassungsrechtliche Legitimität der in jüngerer Zeit vom Zaun gebrochenen Interventions- und Präventivkriege zugenommen. Wie die erkleckliche Anzahl von Gehorsamsverweigerungen in den Reihen diverser Interventions- und Besatzungsarmeen illustriert, ist auch unter den »Handwerkern des Krieges«,⁹ welche die von der politischen Führung erteilten Kampfaufträge ausführen sollen, die Sensibilität dafür gewachsen, daß sowohl die völkerrechtliche Ächtung des Krieges schlechthin als auch dessen in jüngster Zeit nochmals bekräftigte Kriminalisierung im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes gravierende Implikationen sowohl für die rechtlichen als auch für die moralischen Dimensionen soldatischen Handelns bergen.

Die fundamentale Frage, die jeder und jede sich in diesem Spannungsfeld von Gehorsampflicht, Rechtstreue und Gewissensfreiheit bewegende Militärangehörige individuell für sich beantworten muß, lautet: Wie darf oder soll oder muß ich als prinzipiell dem Primat der Politik unterworfenen Soldat handeln, wenn meine politische Leitung und militärische Führung mich in einen Krieg befiehlt, in dem unvermeidlich Menschen getötet und verwundet werden, zumal wenn es sich dabei möglicherweise oder gar offensichtlich um einen Angriffskrieg handelt – stellt letzterer doch ein völkerrechtliches Verbrechen dar – und zwar das schlechthin ultimative, weil es alle anderen Verbrechen in sich birgt und entfesselt.

Für den betroffenen Militärangehörigen existiert keine Möglichkeit, sich dieser existentiell bedeutsamen Problematik zu entziehen. Denn spätestens seit dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal nach dem Zweiten Weltkrieg entfällt der Rekurs auf die übergeordnete politische und militärische Autorität als Exkulpation: Dort wurde nämlich verbindlich festgeschrieben, daß kein Soldat ungesetzliche Befehle ausführen darf. Der rechts- und moralphilosophische Begründungsnexus hierfür basiert auf der von Immanuel Kant¹⁰ formulierten Erkenntnis, daß die Ant-

7 Winkel, 29.02.2004.

8 Vgl. hierzu die umfangreiche Dokumentation in Kai Ambos, Jörg Arnold (eds.). *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*. Berlin 2004 (Juristische Zeitgeschichte 5: Juristisches Zeitgeschehen – Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive 14); sowie Dieter S. Lutz †, Hans J. Gießmann (eds.). *Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren. Politische und rechtliche Einwände gegen eine Rückkehr des Faustrechts in die internationalen Beziehungen*. Baden-Baden 2003 (Demokratie, Sicherheit, Frieden 156).

9 Vgl. Cora Stephan. *Das Handwerk des Krieges. Männer zwischen Mäßigung und Leidenschaft*. Berlin 1998.

10 Immanuel Kant. *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hamburg ³1965.

wort auf die fundamentale Frage nach dem: Was soll ich tun? darin liegt, daß für jegliches menschliche Handeln das je eigene Gewissen den Maßstab bildet und setzt. Für den Umgang mit der soldatischen Verantwortung impliziert dies zwingend die Nichtigkeit des Rückzugs auf erhaltene Befehle zur Legitimation irgendwelchen soldatischen Handelns. Denn indem ein Soldat einen Befehl ausführt, macht er einen fremden Willen zu seinem eigenen und bevor er diesen – seinen eigenen – Willen durch sein Handeln realisiert, muß er dessen Legitimität an seinem eigenen Gewissen prüfen¹¹.

Die in der Tradition der Aufklärung verwurzelte moderne Rechtsphilosophie fand ihren Niederschlag in den sogenannten Nürnberger Prinzipien¹². Letztere flossen in der Folge zum einen in unterschiedliche nationale wehrrechtliche Gesetzeswerke¹³ ein. Zum anderen wurden sie auch auf völkerrechtlicher Ebene

11 Der Vordenker der Inneren Führung Wolf Graf von Baudissin bringt diesen Sachverhalt auf den selben Punkt, wenn er davon spricht, daß die Soldaten die »Pflichten, die ihnen das Gesetz abverlangt, auf ihr eigenes Gewissen zu nehmen« hätten; vgl. Wolf Graf von Baudissin. *Soldat für den Frieden. Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr*. München 1969, 311.

Eine solche Vorstellung vom seinem autonomen Gewissen folgenden »Staatsbürger in Uniform« impliziert natürlich, daß in letzter Konsequenz jeder Soldat selbst entscheidet, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Zeitpunkt er gegebenenfalls zu kämpfen bereit ist. Mit diesem moralischen Imperativ sind die Funktionsimperative des gesellschaftlichen Subsystems Militär, zumindest in seiner gegenwärtigen Konstitution nicht kompatibel, woraus denn – frei nach Hegel – folgt: umso schlimmer für das Militär.

12 Vgl. hierzu Anonym. *Nuremberg Principles* [http://en.wikipedia.org/wiki/Nuremberg_Principles]. Gregor Schirmer (ed.). *Die Nürnberger Prinzipien – ein Umbruch im Völkerrecht Bulletin für Faschismus- und Weltkriegsforschung*. Berlin 2006; sowie Herbert R. Reginbogin (ed.). *Die Nürnberger Prozesse: Völkerstrafrecht seit 1945*. München, 2006.

13 So zum Beispiel in das Soldatengesetz und das Wehrstrafgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Dort heißt es in § 10 SG zu den »Pflichten des Vorgesetzten«:

»[...]

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen. [...]«

Weiterhin einschlägig ist »§ 11 Gehorsam«:

»(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irriige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder

bekräftigt. So wird im »Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit«, den die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE im Dezember 1994 in Budapest vereinbarten, stipuliert:

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.¹⁴

wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.« In Bundesministerium der Verteidigung · Führungsstab der Streitkräfte InfoM (ed.). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Werte und Normen für Soldaten*. Bonn 2003, 112f.

Das Wehrstrafgesetz bietet die Grundlage zur Sanktionierung von Verstößen gegen vorstehende soldatengesetzliche Normierungen. Einschlägig hierfür sind vor allem:

§ 5 Handeln auf Befehl, § 19 Ungehorsam, § 20 Gehorsamsverweigerung, § 21 Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls, § 22 Verbindlichkeit des Befehls, Irrtum, § 32 Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken, § 33 Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat, § 34 Erfolgreiches Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat; vgl. *Wehrstrafgesetz WStG* vom 30.03.1957, BGBl I 1957, 298, neugefaßt durch Bekanntmachung vom 24.05.1974 I 1213, [<http://www.juris.de>, 30.10.2007].

Im *Vereinigten Königreich* sind Soldaten verpflichtet, jeden rechtswidrigen Befehl zu verweigern. In *Dänemark* und *Frankreich* müssen Soldaten alle offenkundig rechtswidrigen Befehle verweigern. Darüber hinaus sind sie berechtigt, alle sonstigen rechtswidrigen Befehle nicht zu befolgen. In *Belgien*, *Luxemburg*, den *Niederlanden*, *Polen* und *Spanien* müssen wie in *Deutschland* Soldaten alle Befehle verweigern, durch die eine Straftat begangen würde. Während jedoch in den *Niederlanden* ein Soldat sämtliche rechtswidrigen Befehle verweigern darf, sind Soldaten in *Deutschland*, *Luxemburg* und *Spanien* nur dazu berechtigt, einen engeren Kreis rechtswidriger Befehle zu verweigern. Hierzu gehören insbesondere Befehle, die gegen die Menschenwürde verstoßen; vgl. hierzu Georg Nolte. *Studie Vergleich Europäischer Wehrrechtssysteme, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung*. Unter Mitarbeit von Heike Krüger. Göttingen 2002; sowie Jürgen Groß. *Demokratische Streitkräfte*. Baden-Baden 2005, 93f. Speziell zur Situation des Bundeswehrsoldaten siehe auch Anm. 17.

14 Auswärtiges Amt (ed.). *Von der KSZE zur OSZE. Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993–1997*. Bonn 1998, 267f.

Dieser über alle Stufen der militärischen Hierarchie hinweg für jeden Soldaten – gleich ob Vorgesetzter oder Untergebener – geltende Rechtssatz individueller Verantwortlichkeit für sein Tun und Lassen wurde und wird von hochrangigen militärischen Führern immer wieder anerkannt und bekräftigt. So postulierte der vormalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General Klaus Naumann, in Anlehnung an den tief in der Ideenwelt der Aufklärung und des Protestantismus verwurzelten Militärphilosophen, General und Friedensforscher Wolf Graf von Baudissin gar eine soldatische Pflicht zur Gehorsamsverweigerung, als er in seinem *Generalinspektorsbrief* 1/1994 ausführte:

In unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Ethik stehen dem Gehorsamsanspruch des Dienstherrn das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo eben diese Rechtsstaatlichkeit und Sittlichkeit mit dem militärischen Auftrag nicht mehr in Einklang stehen, der Soldat damit außerhalb der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung gestellt würde.¹⁵

Schon zwei Jahre zuvor hatte Generalleutnant Hans Peter von Kirchbach ebenfalls an Kant und Baudissin angeknüpft, als er in der vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebenen Offizierzeitschrift *Truppenpraxis* anmerkte:

Die Spannung [zwischen Freiheit und Gehorsam] besteht in der Bindung an Befehle einerseits, in der Bindung an ein Wertesystem andererseits. Die Spannung besteht in der Bindung und Treuepflicht an den Staat einerseits und dem Wissen, *daß staatliches Handeln immer nur das Vorletzte sein kann und daß das an ein höheres Wertesystem gebundene Gewissen eine entscheidende Berufungsinstanz sein muß*. Sicher wird der Staat seinen Bürgern normalerweise nicht zumuten, gegen den Rat ihres Gewissens zu handeln. Der Staat der Demokratie wird sich im Gegenteil auf die Werte berufen, in denen das Gewissen gründet. Im Wissen um diese Spannung aber und *im Wissen, nicht jedem Anspruch zur Verfügung zu stehen, besteht letztlich der Unterschied zwischen Soldat und Landsknecht*.¹⁶

15 Klaus Naumann. *Generalinspektorsbrief* 1/1994. Bonn 1994. Der General plagiiert an dieser Stelle ungeniert Wolf Graf von Baudissin, der 1956 in seinen Überlegungen zur *Tradition der Bundeswehr* geschrieben hatte: »Im Verständnis rechtsstaatlicher Ethik stehen dem strengen Anspruch des Befehlenden auf unverzüglichen und gewissenhaften Gehorsam das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo Höheres auf dem Spiele steht. Dadurch wird die soldatische Existenz für sittlich gegründete Menschen erst möglich. Sollte es sich erweisen, daß Sittlichkeit und Rechtsstaatlichkeit mit dem militärischen Sachzweck unvereinbar sind, dann stünden wir vor der erschreckenden Tatsache, daß der Soldat außerhalb der Ordnung steht«, Baudissin, 1969, 107.

16 Hans Peter von Kirchbach. »Offizier im Heer der Einheit«. *Truppenpraxis* (1992); 4, 335; vgl. auch den Leserbrief des Autors zu von Kirchbachs Beitrag in: *Truppenpraxis* (1993), 1, 108f.

Auf Grund dessen kann auch der von Soldaten oft gebetsmühlenhaft reklamierte und dabei völlig mißverständene Primat der Politik nicht greifen, der sich gemeinhin darin ausdrückt, daß von der Bundesregierung getroffene und vom Parlament abgeseignete Entscheidungen über den Einsatz der Bundeswehr als sakrosankt und nicht hinterfragbar deklariert werden, um damit die unreflektierte Ausführung jeglicher Befehle zu legitimieren. Übersehen wird dabei in aller Regel zweierlei: Erstens, daß weder die Bundesregierung noch der Bundestag den Status der Unfehlbarkeit besitzen, wie die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beweist, das allzu häufig schon Gesetze und Beschlüsse der anderen Verfassungsorgane als verfassungswidrig zurückweisen mußte. Zweitens aber herrscht völliges Unverständnis darüber, daß der Primat der Politik Gehorsam des Militärs im Handeln gegenüber den Anweisungen des Souveräns überhaupt nur insoweit beanspruchen darf, wie dies mit Recht und Gesetz sowie dem je eigenen Gewissen der Soldaten und Soldatinnen in Einklang zu bringen ist. Bekräftigt haben dies in jüngerer Zeit beispielhaft die deutschen Bischöfe in ihrer unter dem Titel *Soldaten als Diener des Friedens* abgegebenen *Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr*, wo es heißt:

Die Bindung militärischen Handelns an die nationale und internationale Rechtsordnung begrenzt Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht der Soldaten. Die Gehorsamspflicht endet dort, wo rechtswidrige Handlungen befohlen werden.¹⁷

17 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (ed.). *Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr*. Bonn 2005, 8.

In der Bundeswehr existiert dagegen die juristische Chimäre des rechtswidrigen, aber dennoch verbindlichen Befehls. So heißt es etwa in dem Leitfaden *Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen*, einem ressortinternen Arbeitspapier aus der Rechtsabteilung I 5 des Bundesministeriums der Verteidigung vom Dezember 2005, wörtlich: »Nicht jeder rechtswidrige, sondern grundsätzlich nur der mit schweren Mängeln behaftete rechtswidrige Befehl ist unverbindlich.« (6). Geradezu aberwitzige Dimensionen gewinnt diese Vorstellung, wenn ebendort im Hinblick auf das ultimative Verbrechen überhaupt, nämlich das des Angriffskrieges (weil es alle anderen Verbrechen in sich birgt), argumentiert wird: »Selbst wenn der Krieg im Irak, wie behauptet wird, als Angriffskrieg zu werten wäre, hätten sich einzelne Soldaten oder Soldatinnen auf das strafrechtlich verankerte Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) als Unverbindlichkeitsgrund weder berufen dürfen noch gar berufen müssen. Diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben. Nur sie können auf die politische Willensbildung bei der Entfesselung oder Förderung eines Angriffskrieges überhaupt entsprechenden Einfluss nehmen.« (S. 9). Auf den Punkt gebracht lautet der für die Bundeswehr gültige Irrwitz: Nur dem General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muß dabei mitmachen.

Dagegen implizierte ein schrankenlos geltender Primat der Politik, soldatisches Handeln ungeachtet der jeweiligen Legalität und Legitimität außen- und sicherheitspolitischer Entscheidungen und ohne Rücksicht auf die individuelle Gewissensentscheidung der Maxime »right or wrong – my parliament« zu unterwerfen. Letzten Endes bleibt der individuelle Soldat demnach zurückgeworfen auf sein autonomes Gewissen. Weder Bundestag noch Bundesregierung noch seine militärischen Vorgesetzten können und dürfen ihm diese notwendige Gewissensentscheidung abnehmen oder qua Gesetz und Befehl oktroyieren, weil Moralentscheidungen prinzipiell vom Individuum zu treffen sind und sich gemäß Kants Kriterien reiner praktischer Vernunft ein Anspruch auf intersubjektiv generalisierte Geltung derselben für Dritte nicht begründen läßt.

Innere Führung und das Leitbild vom gewissenhaften Staatsbürger in Uniform

Daß das Wissen um die Verantwortung des Soldaten im Spannungsfeld von Gewissen und Gehorsam in den Reihen der Bundeswehr durchaus vorhanden ist, belegen die beiden zuvor zitierten Einlassungen der Generäle. Bedeutsam daran ist jenseits ihres vielleicht spektakulär anmutenden Charakters der Umstand, daß diese sich inhaltlich voll und ganz auf dem Boden jener Konzeption der »Inneren Führung« bewegen, die für die Streitkräfte der demokratisch verfaßten Bundesrepublik Deutschland einer ›Verfassung« gleich kommt, gleichsam das Grundgesetz für die Bundeswehr bildet, und zugleich oftmals auch als die »Philosophie« resp. die »Führungsphilosophie« der Streitkräfte apostrophiert wird. Entworfen hatte diese während der Gründungsphase der neuen deutschen Bundeswehr der spätere Generalleutnant Wolf Graf von Baudissin in bewußter Abkehr vom traditionellen Verständnis vom Militär als einer Institution sui generis. Denn wenn Immanuel Kant den Staat als »Versammlung freier Bürger unter Rechtsgesetzen« verstand, so mußte es sich in Analogie hierzu bei der Armee eines solchen Staates um eine Versammlung freier, republikanischer Bürger (und Bürgerinnen) unter Waffen zum Schutze desselben handeln.¹⁸ Es war daher nur zu logisch, daß Wolf Graf von Baudissin den »Staatsbürger in Uniform« ins Zentrum seiner Konzeption von der »Inneren Führung« stellte¹⁹. Während das Gefüge der deutschen Armeen in der

18 Baudissin bringt seine gleichgelagerte Vorstellung 1955 in seinen Ausführungen zum »Leitbild des Soldaten« zum Ausdruck, wo er formuliert: »Zwischen Staatsbürgern, die zum Schutze ihrer Gemeinschaft und für die Erhaltung freiheitlicher Werte miteinander Waffendienst tun, kann kein nach-patriarchalisches oder organisatorisch-totalitäres Verhältnis ungesicherter Unterwerfung herrschen«. Baudissin, 1969, 215.

19 Vgl. Wolf Graf von Baudissin. Referat auf einer Tagung für ehemalige Soldaten in der Evangelischen Akademie Hermannsburg am 03.12.1951. Klaus von Schubert (ed.). *Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation 1945–1977*. Teil 2, Bonn 1978, 356.

Vergangenheit darauf beruhte, daß der Soldat mit dem Bürger nichts gemein hatte, sollte der Soldat der Bundeswehr den »Staatsbürger in Uniform« verkörpern. Im Gegensatz zum Soldaten in der Vergangenheit, der sich mit seinem Eintritt in die Truppe anderen Normen und Wertmaßstäben, nämlich in allererster Linie Gehorsam, Mut, Pflichterfüllung und Treue als Tugenden, denen er zu dienen hatte, unterstellte und der als Individuum wenig bis gar nichts galt, sollten dem zivilen Bürger im militärischen Dienst der Bundeswehr seine ihm qua Verfassung verbrieften grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte, die er im Ernstfall unter Einsatz seiner Gesundheit und seines Lebens ja verteidigen soll, weiterhin garantiert bleiben.

Ein ganz elementares dieser Grundrechte stellt die verfassungsrechtlich verbrieftete Freiheit des Gewissens dar. Im einschlägigen Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es dazu: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.« Für den »Vater der Inneren Führung« bestand selbstredend keinerlei Zweifel daran, daß diese Norm auch für seinen »Staatsbürger in Uniform« im Dienste der Bundeswehr uneingeschränkt gelten mußte: »Soldatische Existenz heißt, in Verantwortung und Gewissenstreue leben«,²⁰ so Baudissin. Beim Soldaten handelt es sich nach seiner Auffassung unabdingbar um einen Menschen »mit Gewissen und Verantwortung«, denn: »anders kann er sich nicht sehen, ohne sich aufzugeben.«²¹ Den uniformierten »Funktionär im militärischen Bereich«, für den der Befehl an die Stelle des Gewissens tritt, bezeichnet er als den »mechanisch-totalitäre[n] Soldat[en]«²² – auch der Terminus »Befehl-und-Gehorsams-Roboter« träfe wohl durchaus Baudissins Vorstellung. In diametralem Gegensatz zu derartigen Aberrationen beharrt er darauf, daß die Obrigkeit die Gewissensbindung des einzelnen als letzte moralische Grundlage als *conditio sine qua non* der Menschenwürde anzuerkennen hat.²³ Dementsprechend durchzieht seine Forderung nach dem »ständig wache[n] Gewissen«²⁴ des »Staatsbürgers in Uniform« wie ein roter Faden die Schriften und Reden Baudissins.

Diese manch einem mehr praktisch gepolten Militärhandwerker viel zu theoretisch-abstrakt anmutende Konzeption Baudissins vom stets gewissenhaft handelnden Waffenträger fand ihre realpolitisch unerwartet durchschlagende Bestätigung in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,²⁵ deren

20 Baudissin, 1969, 217.

21 Ibid., 252.

22 Ibid., 199.

23 Ibid., 42.

24 Ibid., 306.

25 Vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht (ed.). *Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005* – BVerwG 2 WD 12.04, Leipzig 2005, 38–46.

Wehrdienstsenate die Letztinstanz in der Wehrgerichtsbarkeit bilden.²⁶ Daß Soldaten auch im Dienst ein Gewissen haben sowie davon reichlich Gebrauch machen dürfen und es auch keinesfalls bei Betreten der militärischen Liegenschaft an der Kasernenwache abgeben müssen, haben die Bundesverwaltungsrichter zuletzt im Jahre 2005 in einem epochalen Urteil zur Gewissensfreiheit von Soldaten ausdrücklich dargelegt.²⁷

Als Ausgangspunkt seiner Beschlußfassung definiert der 2. Wehrdienstsenat des Gerichts zunächst den Gewissensbegriff, wonach

[u]nter Gewissen [...] ein real erfahrbares seelisches Phänomen zu verstehen [ist], dessen Forderungen, Mahnungen und Warnungen für Menschen unmittelbar evidente Gebote unbedingten Sollens sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Gewissensentscheidung »jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ›Gut‹ und ›Böse‹ orientierte Entscheidung [...], die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.«²⁸

Die prinzipielle Schwierigkeit besteht nun freilich darin, auf welche Weise sich denn ein auf dem Forum Internum des Subjekts abspielender Gewissenskonflikt einer objektiven richterlichen Überprüfung zugänglich machen läßt. Hierzu lassen die Richter verlauten:

[D]er Gewissensappell als »innere Stimme« des Menschen ist in der äußeren Umwelt nicht unmittelbar wahrnehmbar, sondern kann nur mittelbar [...] erschlossen werden. [...] Deshalb wird im Fachschrifttum [...] und in der Rechtsprechung [...] für eine positive Feststellung [...] der Sache nach eine nach außen tretende, rational mitteilbare und nach dem Kontext intersubjektiv nachvollziehbare Darlegung der Ernsthaftigkeit, Tiefe und Unabdingbarkeit der Gewissensentscheidung gefordert. Dabei bezieht sich die rationale Nachvollziehbarkeit der Darlegung nicht auf die Frage, ob die Gewissensentscheidung selbst etwa als »irrig«, »falsch« oder »richtig« gewertet werden kann [...], sondern allein auf das »Ob«, also auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins des Gewissensgebots und seiner Verhaltensursächlichkeit.²⁹

26 Vgl. Anonym. *Bundesverwaltungsgericht (Deutschland)*. [http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverwaltungsgericht_\(Deutschland\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverwaltungsgericht_(Deutschland)).

27 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (ed.).

28 Ibid., 51.

29 Ibid., 57.

Sodann urteilte das Gericht im vorliegenden Fall einer Gehorsamsverweigerung durch einen Stabsoffizier der Bundeswehr kategorisch: »Im Konflikt zwischen Gewissen und Rechtspflicht ist die Freiheit des Gewissens ›unverletzlich‹.«³⁰ Folgerichtig gebührt der in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz garantierten Gewissensfreiheit absoluter Vorrang – auch vor der Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Denn, so der 2. Wehrdienstsenat: »Das Grundgesetz normiert [...] eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte.«³¹ Und dies gilt nicht nur im Frieden, sondern »selbst im Verteidigungsfall ist die Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) sowie an ›Gesetz und Recht‹ (Art. 20 Abs. 3 GG) gerade nicht aufgehoben.«³² Hierdurch wird dem Soldaten letztlich die Möglichkeit eröffnet, im Zweifelsfall den Gehorsam zu verweigern, und zwar dann, »wenn ihm die Ausführung nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht zugemutet werden kann.«³³ In einem solchen Fall ist der von einem Vorgesetzten erteilte militärische Befehl für einen Untergebenen unverbindlich und braucht daher von diesem nicht befolgt zu werden.

Für die Bundeswehr als Parlamentsarmee erweisen sich die Implikationen dieses Leipziger Urteilsspruches als höchst bedeutsam, folgt daraus doch: Der Primat der Politik gilt lediglich innerhalb der Grenzen von Recht und Gesetz, jenseits davon herrscht der Primat des Gewissens.

Was aber heißt das wiederum im Hinblick auf die Rolle und Funktion von Streitkräften sowie für das Selbstverständnis des Soldaten unter den Rahmenbedingungen eines sich ständig verändernden sicherheitspolitischen Umfeldes, das geprägt wird von immer ausgeklügelteren Militärstrategien und immer moderneren Rüstungstechnologien im Rahmen einer nach dem Sieg des Atlantischen Bündnisses im Kalten Krieg betriebenen Politik räumlich wie zeitlich entgrenzter Kriegführung, die der ehemalige CIA-Direktor George Tenet in seiner 2007 erschienenen Autobiographie den ›Weltkrieg gegen den Terror‹ mit den Worten auf den Punkt gebracht hatte: »Today we must all recognize that the campaign against terrorism will be of unlimited duration,«³⁴ und zu der einer seiner Nachfolger im Amt, US-General David H. Petraeus, im privaten Gespräch mit dem US-amerika-

30 Ibid., 106.

31 Ibid., 112.

32 Ibid., 113. Diesen verfassungsrechtlichen Imperativ hatte das Bundesverwaltungsgericht im übrigen bereits mehrfach im Laufe einer fünfunddreißigjährigen ständigen Rechtsprechung bekräftigt; vgl. Anm. 25.

33 Ibid., 36.

34 George Tenet, Bill Harlow. *At the Center of the Storm. My Years at the CIA*. New York/NY 2007, zit. n. Gerd Portugall. »Buchtipps: Die CIA und der Krieg gegen den Terror«. *Global Observer – Das Internetmagazin für Außen- und Sicherheitspolitik*, 12.12.2011. <http://aussensicherheitspolitik.de/7158/allgemein/literaturtipps/buchtipps-die-cia-und-der-krieg-gegen-den-terror>.

nischen Star-Reporter Bob Woodward ausführt: »You have to recognize also that I don't think you win this war. I think you keep fighting. [...] This is the kind of fight we're in for the rest of our lives and probably our kids' lives?«³⁵

Friedensauftrag und moderne Kriegführung

Als Wolf Graf von Baudissin, der eben nicht nur Stabsoffizier in Hitlers Wehrmacht und später General der Bundeswehr, sondern eben auch Friedens- und Konfliktforscher war, und der keineswegs zufällig nach seiner Soldatenlaufbahn als Gründungsdirektor des »Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg« (IFSH) fungierte, 1951 seine Tätigkeit im Amt Blank, der Vorläuferorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung aufnahm, ging es ihm »vor allem darum, Strukturen und Verfahren vorzuschlagen, die dem Kriegsverhütungsauftrag von Bündnisstreitkräften im Kernwaffenzeitalter entsprechen.«³⁶ In Anbetracht dessen war für ihn die Existenzberechtigung von Militär schlechthin untrennbar verknüpft mit dessen strikt defensiver Ausrichtung:

Welches sind nun die Aufgaben der Streitkräfte? Wir haben ernsthaft und redlich umzudenken und uns bewußt zu machen, daß der Soldat in allererster Linie für die Erhaltung des Friedens eintreten soll; denn im Zeitalter des absoluten Krieges mit seinen eigengesetzlichen, alles vernichtenden Kräften gibt es kein politisches Ziel, welches mit kriegerischen Mitteln angestrebt werden darf und kann – außer der Verteidigung gegen einen das Leben und die Freiheit zerstörenden Angriff.³⁷

35 Zit. n. Bob Woodward. *Obama's Wars*. New York, London, Toronto, Sydney 2010, 109. (»Man muß erkennen, daß man diesen Krieg nicht gewinnen kann. Aber man muß immer weiterkämpfen. Das ist diese Art von Kampf, den wir und möglicherweise auch noch unsere Kinder von jetzt an unser Leben lang ausfechten müssen.«)

Intellektuell weit weniger anspruchsvoll hatte zu diesem Thema sein deutscher Kamerad, der bereits genannte vormalige Heeresinspekteur Hans-Otto Budde, getönt: »Auch wenn wir irgendwann sagen können, die Schlachten in Afghanistan oder woanders sind beendet, wird der Kampf gegen den Terrorismus ewig weiter gehen. [...] Wir sind stark genug, [...] und [...] werden den Krieg gegen diesen Feind gewinnen.« Zit. n. Thomas Warner. »German general visits LRMC, vows to help fight terrorism«. *KaiserslauternAmerican*, 15.12.2006. <http://kaiserslauternamerican.com/article.php?i=4967>. Mochte sich auch in solcher Halluzination vom Endsieg im ewigen Krieg aus dem Munde des Generals sprachlogischer Schwachsinn manifestieren, so traf doch der Verweis auf die kriegerische Realität den Nagel auf den Kopf.

36 Wolf Graf von Baudissin. »Die Kriegsbezogenheit der Bundeswehr in Frage stellen«. Eine ungehaltene Rede. In einer Vortragsreihe wollte Wolf Graf von Baudissin über die Entwicklung in den Streitkräften reden«. *Frankfurter Rundschau*, 17.01.1989, 10.

37 Wolf Graf von Baudissin. Diskussionsbeitrag am 3. Dezember 1951 in Hermannsburg bei einer Tagung für ehemalige Soldaten, in: Bundesministerium der Verteidigung (ed.). *Zentrale*

Ein offensiver Gebrauch von Streitkräften oder gar ihre Verwendung in aggressiver Manier schied für Baudissin im Rahmen seiner Konzeption der Inneren Führung daher kategorisch aus: »Da der Staatsbürger den Krieg nur als Verteidigung letzter menschlicher, d. h. freiheitlicher Existenz anerkennt, steht für ihn ein Angriffskrieg außerhalb jeder Diskussion.«³⁸

Die militärischen Strukturen einer solchermaßen strikt defensiv strukturierten Armee dürfen demzufolge nicht in erster Linie *kriegsnah*, sondern sie müssen zuallererst *friedensadäquat* sein. Bundespräsident Gustav Heinemann hatte diese zwingende Erkenntnis Jahre später auf den Punkt gebracht, als er in seiner Antrittsrede 1969 erklärte

Ich sehe als erstes die Verpflichtung, dem Frieden zu dienen. Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der Frieden ist der Ernstfall, in dem wir uns alle zu bewähren haben. Hinter dem Frieden gibt es keine Existenz mehr.³⁹

Auch Baudissin, der am IFSH unter anderem den Ansatz zur »Kooperativen Rüstungssteuerung« entworfen und sich mit einem möglichen System gegenseitiger kollektiver Sicherheit in Europa beschäftigt hatte, hegte bis zum Ende seiner Tage keinerlei Zweifel daran, »daß angesichts der Verwundbarkeit hochentwickelter Gesellschaften und der zerstörerischen Wirkung selbst der konventionellen Waffen Krieg kein verantwortbares Mittel zwischenstaatlicher Konfliktregelung mehr sein kann« und daß »Kriegsverhütung und Entspannung [...] die Voraussetzung für akzeptable Regelung der unausbleiblichen Konflikte zwischen Staatengruppen [ist], die sich in ihrer Andersartigkeit akzeptieren.«⁴⁰ Dementsprechend lautete die Quintessenz seiner Erfahrungen aus dem Ost-West-Konflikt, die er für den »mitverantwortlichen Staatsbürger«, gleich ob mit oder ohne Uniform, zog: »Wir sind in unserer Friedensfähigkeit gefordert, d. h. zur Mithilfe gerufen, den Nicht-Krieg zu einem belastbaren Frieden wachsen zu lassen.«⁴¹

Dienstvorschrift 10/1 »Hilfen für die Innere Führung«. Bonn 1972, Anhang, Teil II, 6. Vgl. auch Baudissin, 1969, 208.

38 Baudissin, 1969, 217.

39 Gustav Heinemann. »Die Demokratie muß unser Lebenselement werden«. *Die Welt*, 02.07.1969, 6; sowie Gustav Heinemann. »Nicht der Krieg ist der Ernstfall«. *Information für die Truppe* (1978), 10, 9.

40 Baudissin, 1989, 10.

41 Wolf Graf von Baudissin. »Bemerkungen zu den Heidelberger Thesen«. Detlef Bald (ed.). *Europäische Friedenspolitik – Ethische Aufgaben*. Baden-Baden 1990 (Militär und Sozialwissenschaften 5), 33. Zur Friedensbezogenheit als Leitnorm der Inneren Führung vgl. Detlef Bald. »Graf Baudissin und die Reform des deutschen Militärs«. Hilmar Linnenkamp, Dieter S. Lutz (eds.). *Innere Führung. Zum Gedenken an Wolf Graf von Baudissin*. Baden-Baden 1995: 38ff.

Folgerichtig erschien es ihm – was einerseits für einen ehemaligen General vielleicht ein wenig seltsam geklungen haben mag, andererseits aber für die Ernsthaftigkeit des Friedens- und Konfliktforschers sprach – als »ratsam, [die] Kriegsbezogenheit [der Bundeswehr] mehr und mehr in Frage zu stellen [...]«. ⁴² Unmißverständlich hatte er dahingehend schon Jahre zuvor konstatiert: »Die Frage der Kampf motivation steht im Frieden nicht zur Debatte.« ⁴³ Krieg kann nicht mehr als normales Mittel der Politik gelten, sondern es kann nur noch um die letzte Verteidigung der Existenz gehen. Das Denken in Kategorien der Kriegsführungsfähigkeit ist obsolet, entscheidend kommt es auf die Friedenstauglichkeit des Militärs an. An dieser Erkenntnis führt auch unter den Vorzeichen des neuartigen Risikospektrums nach dem Ende des Kalten Krieges kein Weg vorbei. ⁴⁴ Den militärischen Sieg gegen den internationalen Terrorismus erringen und die Proliferation von Massenvernichtungswaffen mittels Präventivkriegsstrategien eindämmen zu wollen, stellt eine tödliche Illusion dar. Dies gilt erst recht für den seit geraumer Zeit zu beobachtenden Versuch der ökonomischen Kolonialisierung des Planeten mit militärischen Gewaltmitteln, vulgo Globalisierung, welche unter Rädelsführerschaft der USA in Tatgemeinschaft mit jeweils ad hoc gebildeten Koalitionen willfähriger Vasallen stattfindet.

Ein derzeit schlagendes Beispiel dafür, wie hoffnungslos kontraproduktiv sich der Versuch auswirkt, Frieden statt mit immer weniger Waffen mit aller Gewalt schaffen zu wollen, liefert der aus fernab des Kriegsschauplatzes in den USA gelegenen, unangreifbaren Gefechtsständen gesteuerte, feige und verheerende Drohnenkrieg, ⁴⁵ den gemäß seiner Ankündigung vom Dezember 2009 der in Oslo zum

42 Baudissin, 1989, 10.

43 Wolf Graf von Baudissin. »Staatsbürger in Uniform«. Bundesministerium der Verteidigung Fü SI 3 (ed.). Bonn 1987 (Schriftenreihe Innere Führung, Beiheft 1/87 zur *Information für die Truppe*), 98.

44 Vgl. Dieter S. Lutz. »Graf Baudissin – Reformier, Wissenschaftler, Hochschullehrer. Zum Gedenken an den Gründungsdirektor des IFSH«. Linnenkamp/Lutz (eds.), 14.

45 Vgl. Anonym. »History of unmanned aerial vehicles«. *Wikipedia, the free encyclopedia*. http://en.wikipedia.org/wiki/History_of_unmanned_aerial_vehicles; Anonym. »Drohnenangriffe in Pakistan«. *Wikipedia, die freie Enzyklopädie*. http://de.wikipedia.org/wiki/Drohnenangriffe_in_Pakistan; Anonym. »Drone attacks in Pakistan«. *Wikipedia, the free encyclopedia*. http://en.wikipedia.org/wiki/Drone_attacks_in_Pakistan; International Human Rights and Conflict Resolution Clinic (Stanford Law School) and Global Justice Clinic (NYU School Of Law) (eds.). *Living Under Drones: Death, Injury, and Trauma to Civilians from US Drone Practices in Pakistan*. Stanford, New York September 2012. <http://livingunderdrones.org/>; United Nations, General Assembly, Human Rights Council (ed.). *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, Philip Alston, A/HRC/14/24/Add. 6, 28.05.2010; United Nations, General Assembly, Human Rights Council (ed.). *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions*, Christof Heyns,

Friedensfürsten gekürte US-Präsident Barack H. Obama vornehmlich durch die »Special Activities Division« seines Geheimdiensts CIA mit stetig gesteigerter

A/HRC/20/22/Add. 3, 3003.2012; Clive Stafford Smith. »Drones: the west's new terror campaign. The CIA's Predator drones are bringing to Pakistan the same horror that Hitler's doodlebugs inflicted on London«. *The Guardian*, 25.09.2012. <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2012/sep/25/drones-wests-terror-weapons-doodlebugs-1>; Horst Bacia. »Und die Piloten sitzen in Langley. Weit mehr als tausend Extremisten und Unbeteiligte sollen durch amerikanische Drohnen in den Stammesgebieten von Pakistan getötet worden sein. Nicht nur das Pentagon, vor allem die CIA setzt auf die ferngesteuerten Waffen«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 12.10.2010. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/drohnenangriffe-und-die-piloten-sitzen-in-langley-11055411.html>; Dietmar Dath. »Wie Technik die Welt zum Schlechteren wendet. Schwärme tödlicher Maschinen mit messerscharfen Sinnen entfesseln einen Weltkrieg. Der Technothriller ›Kill Decision‹ von Daniel Suarez ist eine exemplarische Spitzenleistung eines kaum analysierten Genres. Übertreibung braucht er kaum«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21.07.2012. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/thriller-kill-decision-von-daniel-suarez-wie-technik-die-welt-zum-schlechteren-wendet-11826693.html>; Frank Rieger. »Das Gesicht unserer Gegner von morgen. Wir stehen vor einem Wettrüsten für einen Krieg autonomer Roboter. Noch entscheiden Menschen und nicht Drohnen über Leben und Tod. Doch die Debatte darüber, was Maschinen können sollen, muss geführt werden, bevor der Fortschritt den letzten Rest Humanität kassiert«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 20.09.2012. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/krieg-mit-drohnen-das-gesicht-unserer-gegner-von-morgen-11897252.html>; Frank Rieger (Interviewer). »Schwärme von Tötungsmaschinen. Er will vor den gefährlichen Auswirkungen autonomen Drohnen auf die demokratischen Institutionen warnen: Der Autor und Programmierer Daniel Suarez über sein Buch ›Kill Decision‹«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.09.2012. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/digitales-denken/daniel-suarez-im-gespraech-schwaerme-von-toetungsmaschinen-11897282.html>; Martin Klingst. »Die Qualen der Schreibtischtöter. Traumatisierte Kämpfer, die nie ein Schlachtfeld betreten haben – was der Drohnenkrieg mit den Soldaten macht«. *Die Zeit*, 06.12.2012, 2. <http://www.zeit.de/2012/50/Drohnenpilot-Trauma-PTBS>; Han Byung-Chul. »Clausewitz im Drohnenkrieg. Kampfroboter als moralisches Problem: Wo kein Soldat sein Leben riskiert, wird Krieg zum Terror«. *Die Zeit*, 15.11.2012, 60. <http://www.zeit.de/2012/47/Drohnenkrieg-Kampfroboter-Terror/komplettansicht>. Speziell zur Frage der Ausrüstung der Bundeswehr mit Drohnen siehe Anonym (Lt.). »Drohnen müssen bewaffnet sein«. Luftwaffeninspekteur: Unbemannte Fluggeräte kaufen«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 30.08.2012, 5. <http://www.faz.net/frankfurter-allgemeine-zeitung/drohnen-muessen-bewaffnet-sein-11873558.html>; Florian Rötzer, Steffen Kraft. »Wie Deutschland lernt, die Drohne zu lieben. Aufrüstung. Ein geheimer Bericht der Bundesregierung zeigt: Unbemannte Flugzeuge nehmen längst auch uns ins Visier. Die Details werden am Parlament vorbei geregelt«. *der Freitag*, 06.06.2012, 6. <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/die-dunkle-bedrohung>; (afp). »Königshaus befürwortet Kauf von Drohnen. Drohnen sind die Waffen der Zukunft. Da will auch die Bundeswehr nicht hinterher sein. Der Wehrbeauftragte Hellmut Königshaus wirbt für die Anschaffung von bewaffneten Drohnen«. *Frankfurter Rundschau*, 24.09.2012. <http://www.fr-online.de/politik/bundeswehr-koenigshaus-befuerwortet-kauf-von-drohnen,1472596,17899668.html>; Peter Blechschmidt. »Was die Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen plant. Es ist völkerrechtlich umstritten, be-

Intensität fortführen lässt⁴⁶ und dem unbeteiligten Zivilisten in großer Zahl zum Opfer fallen⁴⁷. Da für den Einsatz der unbemannten Flugkörper nicht das Militär, sondern der Geheimdienst zuständig ist, unterliegen die Angriffe keinerlei öffentlicher Kontrolle und Rechenschaft. Bereits im Oktober 2009 monierte deshalb Philip Alston, der durch den UN-Flüchtlingshochkommissar mit einer Untersuchung beauftragt war, diesbezüglich: »The Central Intelligence Agency is running a programme that is killing a significant number of people, and there is absolutely

wahrt Soldaten aber vor Risiken für Leib und Leben: Die Vereinigten Staaten nutzen schon seit langem unbemannte Flugzeuge, um in Afghanistan, Pakistan oder Somalia Terroristen auszuschalten. Auch die Bundeswehr verfügt über Drohnen bisher aber nur unbewaffnete. Das soll sich ändern Verteidigungsminister de Maizière macht Druck«. *Süddeutsche Zeitung*, 24.09.2012. <http://www.sueddeutsche.de/politik/mehr-als-gefahren-aufklaerung-bundeswehr-will-bewaffnete-drohnen-kaufen-1.1476829>. Jutta Weber. »Das kommt von ganz oben. Sicherheit. Die Bundeswehr will bewaffnete Drohnen kaufen. Ihr Nutzen ist fraglich, ihre Kollateralschäden nicht«. *der Freitag*, 22.11.2012, 8. <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/das-kommt-von-ganz-oben>; Jochen Bittner, Ulrich Ladurner. »Die Waffe der Überflieger. Der Präsident hakt das Ziel ab, der Pilot am Bildschirm drückt auf den Knopf. Nun will auch die Bundeswehr Kampfdrohnen einsetzen. Wie fliegende Automaten die Kriegführung verändern«. *Die Zeit*, 06.12.2012, 2f. <http://www.zeit.de/2012/50/KriegsfuehrungDrohnen/komplettansicht>; Constanze Kurz. »Tod durch fliegende Augen. Predator, Reaper: Das sind Namen für Luftroboter, die zwar noch nicht denken, aber alles mitkriegen und jeden töten können. Auch die Bundeswehr gehört inzwischen zu den Abnehmern«. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 27.10.2011. <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/aus-dem-maschinenraum/aus-dem-maschinenraum-tod-durch-fliegende-augen-11508438.html>.

46 Siehe Anonym. »Drone attacks in Pakistan«. *Wikipedia, the free encyclopedia*. http://en.wikipedia.org/wiki/Drone_attacks_in_Pakistan; Jo Becker, Scott Shane. »Secret ›Kill List‹ Proves a Test of Obama's Principles and Will«. *The New York Times*, 29.05.2012. <http://www.nytimes.com/2012/05/29/world/obamas-leadership-in-war-on-al-qaeda.html>; Konrad Ege. »Der Präsident bittet zum ›Terror-Dienstag‹. USA. In wöchentlichen Meetings entscheidet Barack Obama, welche Al-Qaida-Mitglieder auf die Todesliste kommen«. *der Freitag*, 06.06.2012, 9. <http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/der-white-house-terminator>, Matthias Rüb. »Lizenz zum Töten. Amerikas Präsident hat den Kampf mit Drohnen nicht nur von seinem Amtsvorgänger übernommen. Er hat ihn ausgeweitet. Aus dem Friedensnobelpreisträger ist ein Krieger geworden«. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 04.08.2012. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/obamas-drohnenkrieg-lizenz-zum-toeten-11843805.html>.

47 Vgl. Peter Bergen, Katherine Tiedemann. »The Year of the Drone. An Analysis of U.S. Drone Strikes in Pakistan, 2004–2010«. *New America Foundation Counterterrorism Strategy Initiative Policy Paper*. Washington, DC, 24.02.2010, 3. <http://www.Newamerica.net>; Peter Grier. »Drone aircraft in a stepped-up war in Afghanistan and Pakistan«. *The Christian Science Monitor*, 11.12.2009. <http://www.csmonitor.com/USA/Military/2009/1211/Drone-aircraft-in-a-stepped-up-war-in-Afghanistan-and-Pakistan>; Anonymous. »Afghan president demands an end to air raids on Taliban amid claims of 130 civilian deaths. US accused of using white phosphorous in raids«. *Global Research*, 12.05.2009. <http://www.globalresearch.ca/index.php?context=va&aid=13579>.

no accountability in terms of the relevant international laws.«⁴⁸ Die angesehene US-Strafrechtsprofessorin Marjorie Cohn konstatierte hinsichtlich der Drohnenangriffe: »Vorsätzliche oder politische Morde finden auf Anordnung oder mit Billigung einer Regierung außerhalb jedes gerichtlichen Verfahrens statt.«⁴⁹ Dies verletze sowohl die Charta der UN als auch die Genfer Konventionen, die absichtliche Tötungen verbieten. So habe die UNO ausdrücklich erklärt: »Exekutionen ohne Gerichtsurteil sind unter keinen Umständen gerechtfertigt, auch nicht in Kriegzeiten.«⁵⁰ Vorsätzliches Töten, so die Rechtsexpertin, sei ein Kriegsverbrechen, das auch nach dem »US War Crime Act« bestraft werden müsse.

Angesichts einer politischen Praxis, die den Eindruck erweckt, der Maxime zu folgen, daß zum einen zur Bekämpfung des Privatterrorismus islamistischer Extremisten der Staatsterrorismus geheimdienstlicher und militärischer Gewaltapparate ein adäquates Instrument liefert und daß zum anderen kriminelle Diktatoren allüberall zweckdienlicherweise auch mittels völkerrechtsverbrecherischer Angriffskriege aus dem Amt gebombt werden könnten,⁵¹ kann es schwerlich über-

48 »Die CIA führt ein Programm durch, wodurch eine signifikante Anzahl Menschen getötet wird, und dabei existiert absolut keine Verantwortlichkeit entsprechend der einschlägigen völkerrechtlichen Normen«. Zit. n. Bissera Kostova. »Special Rapporteur on extrajudicial killings questions US use of drones«. *United Nations Radio*. 27.10.2009. <http://www.unmultimedia.org/radio/english/detail/84609.html>.

49 Zit. n. Horst Schäfer. »Es ist Mord, Mr. President«. *Ossietzky* (2010), 3, 85. <http://www.sopos.org/aufsaetze/4b752b2b47303/1.phtml>.

50 Ibid.

51 Nachgerade paradigmatisch hierfür steht der stets am Rande des Straftatbestandes § 80a StGB (s.u.) entlang zu Interventionskriegen hetzende sogenannte »Philosoph« und Friedensverräter Bernard-Henri Lévy; vgl. hierzu u.a. Nils Minkmar. »Bernard-Henri Lévy: Der Resolutionsführer. Welcher Intellektuelle kann schon von sich sagen, einen Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen herbeigeführt zu haben? Bernard-Henri Lévy kann es. Wie er seinen politischen Gegenspieler Nicolas Sarkozy mit aller Macht zum Eingreifen in Libyen brachte«. *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 20.03.2011. <http://www.faz.net/aktuell/politik/arabische-welt/bernard-henri-levy-der-resolutionsfuehrer-1605388.html>; Alex Lantier. »Bernard-Henri Lévy fordert Bombardierung Libyens aus ›humanitären‹ Gründen«. *World Socialist Web Site*, 30.03.2011. <http://www.wsws.org/de/articles/2011/mar2011/levy-m30.shtml>; Gero von Randow. »Westerwelle feuern«. Der Philosoph Bernard-Henri Lévy über Bomben gegen Gadhafi und den deutschen ›Populärpazifismus«. *Die Zeit*, 31.03.2011. <http://www.zeit.de/2011/14/PhilosophLevyInterview/komplettansicht>; Bernard-Henri Lévy. »Vorsicht, ihr Berufspazifisten! Der Mord am Militärführer der libyschen Rebellen kann kein Anlass sein, die Bewegung zu diskreditieren«. *Die Zeit*, 04.08.2011. <http://www.zeit.de/2011/32/MordMilitaerchefJunis/komplettansicht>; Stefan Ulrich. »Philosoph schreibt Kriegsgeschichte. Seine Uniform war der Designeranzug: Der linke Philosoph BernardHenri Lévy ist in Libyen zum Feldherrn geworden, mit moralischem Impetus trieb er den Westen in den Krieg gegen Gaddafi. In einem Buch erklärt er seine wunderliche Verbrüderung mit Präsident Sarkozy und beschreibt, wie Frankreich die libyschen Rebellen in großem Stil mit

raschen, daß Soldaten oder Soldatinnen unter der ihnen eingetrichterten Prämisse, daß sowohl die Ausübung der Befehlsgewalt als auch das bloße Ausführen empfangener Befehle strikt an das geltende innerstaatliche Recht einerseits, das Völkerrecht andererseits gebunden sein sollten, sich plötzlich von Fall zu Fall weigerten, an militärischen Aktionen teilzunehmen, wenn diese erkennbar völkerrechtswidrig oder auch nur völkerrechtlich zweifelhaft und umstritten waren. Eine zunächst nicht erahnte Brisanz gewann das Phänomen der Gehorsamsverweigerung, als nicht nur in der deutschen Bundeswehr,⁵² sondern auch in der U.S.

Waffen versorgte«. *Süddeutsche Zeitung*, 09.11.2011. <http://www.sueddeutsche.de/politik/bernard-henri-levy-ueber-libyen-philosoph-schreibt-kriegsgeschichte-1.1184110>; Rudolf Balmer. »Bernard-Henri Lévy: Mahner gegen die Despoten. Auf der Visitenkarte seiner ethischen Interventionen stehen Bosnien, Kosovo, Darfur, Georgien, Tibet und zuletzt Libyen. Nun nimmt sich Bernard-Henri Lévy Syrien vor«. *taz*, 30.05.2012. <http://www.taz.de/!94343/>; Bernard-Henri Lévy. »Die Sache ist gerecht. Muss der Westen in Syrien intervenieren? Der Philosoph Bernard-Henri Lévy sagt: Ja«. *Die Zeit*, 16.08.2012. <http://www.zeit.de/2012/34/Syrien/komplettansicht>; Bernard-Henri Lévy. »Entscheidung in der Luft. Der Westen muss in Syrien eingreifen – um das Morden zu beenden und um politisches Chaos zu verhindern«. *Die Zeit*, 13.12.2012. <http://www.zeit.de/2012/51/SyrienIntervention/komplettansicht>.

Die einschlägige Norm im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) lautet: »Erster Titel Friedensverrat: StGB § 80a Aufstacheln zum Angriffskrieg: Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zum Angriffskrieg (§ 80) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.«

- 52 So weigerte sich bereits 1999 während des völkerrechtswidrigen Luftkriegs der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien ein gutes Dutzend Luftwaffenpiloten, mit ihren ECR-TORNADOs die ihnen befohlenen Luftangriffsmissionen zu »Unterdrückung der gegnerischen Luftabwehr«, wie es im einschlägigen Militärjargon heißt, zu fliegen. Der Vorgang blieb damals weitgehend unbeachtet, da es mit den Luftwaffenpiloten zu einer stillschweigenden Einigung kam – hauptsächlich wohl deshalb, weil der Bundesregierung an einem medienwirksamen Prozeß durch alle Instanzen bis möglicherweise vor das Bundesverfassungsgericht oder den Europäischen Gerichtshof nicht gelegen sein konnte.

Zu den Verweigerungsfällen in der Bundeswehr vgl. Rose, 2009, 132–194; Jürgen Rose. »Situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung und Gehorsamsverweigerung in der Bundeswehr«. *W&F – Wissenschaft und Frieden* (2008), 2, Dossier Nr. 57 »Gewissen statt Gehorsam«, 7–11; Jürgen Rose. »Und sie verweigern doch! Mehr als ein Einziger. Seit die Bundeswehr an Interventionseinsätzen teilnimmt, sind bereits mehrfach Soldaten ihrem Gewissen gefolgt – Replik zu Andreas Zumach im ›Freitag, 02/08«. *Freitag – Die Ost-West-Wochenzeitung*, 01.02.2008, 4; Jürgen Rose. »Primat des Gewissens, Grenzen des Gehorsams. Laudatio für Florian Pfaff, Major der Bundeswehr, anlässlich der öffentlichen Verleihung der Carl-von-Ossietzky-Medaille durch die ›Internationale Liga für Menschenrechte‹ am 10. Dezember in Berlin«. *junge Welt*, 14.12.2006, 10f.; Jürgen Rose. »Gewissensfreiheit statt Kadavergehorsam. Freispruch für Bundeswehroffizier«. *W&F – Wissenschaft und Frieden* (2006), 1, 44–47; Jürgen Rose. »Primat des Gewissens. Das Bundesverwaltungsgericht bricht eine Lanze für den gewissenhaften ›Staatsbürger in Uniform«. *Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfrei-*

Army,⁵³ den britischen Streitkräften⁵⁴ und in den »Israel Defense Forces (IDF)«⁵⁵ Soldaten und Soldatinnen beschlossen, lieber ihrem Gewissen und Diensteid zu

heit 3 (2005), 07, 14–16; Jürgen Rose. »Gewissensnöte – Bundeswehr-Soldaten, die sich Auslandseinsätzen verweigern«. Manuskript für *NDR Info Das Forum*, »STREITKRÄFTE UND STRATEGIEN« von Andreas Flocken, 10.07.2004, 11-15; sowie Jürgen Rose. »Gehorsam bis zum Hindukusch? Das Grundgesetz verbietet die Vorbereitung von Angriffskriegen. Trotzdem wird ein Bundeswehrsoldat, der sich weigert mitzumachen, degradiert«. *S+F Sicherheit und Frieden – Security and Peace* (2004), 3, 134–135.

- 53 Vgl. Jürgen Rose. 2009, 187–189; Jürgen Rose. »Sagt Nein!« Gehorsamsverweigerung im EU- und NATO-Umfeld«. *W&F – Wissenschaft und Frieden* (2008), 3, 42–46; Manuel Ladiges. »Irakkonflikt und Gewissenskonflikte«. *Wissenschaft & Sicherheit online – Texte des Bundesverbands Sicherheitspolitik an Hochschulen*, 22.03.2007. <http://www.sicherheitspolitik.de>; Elsa Rassbach. »Den Widerstand gegen Krieg innerhalb der US-Armee stärken!«. *ZivilCourage* (2008), 1, 4; Stefan Steinberg. »Irakkriegsverweigerer in Deutschland verurteilt. Immer mehr US-Soldaten verweigern Dienst im Irak«. *World Socialist Web Site*, 13.03.2007. <http://www.wsws.org/de/2007/mar2007/irak-m13.shtml>; sowie Rudi Friedrich. »US-Kriegsdienstverweigerer und -verweigerinnen«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2007), 1, 11f. Eine nach unterschiedlichen Motivationsgründen differenzierte, aber unvollständige Liste von Irak-Kriegsdienstverweigerern findet sich unter Anonym. »List of Iraq War resisters«. http://en.wikipedia.org/wiki/List_of_Iraq_War_Resisters.

Die Mehrheit derer, die es ablehnten in den Irak-Krieg zu ziehen, bilden die klassischen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, von denen hierzulande der im Dezember 2007 mit dem Stuttgarter Friedenspreis ausgezeichnete US-Sanitätsgefreite Agustín Aguayo den höchsten Bekanntheitsgrad erreicht haben dürfte. So wie er haben u. a. auch Aidan Delgado, Camilo Mejía, David Bunt, Diedra Cobb, Jeremy Hinzman, Katherine Jashinski, Kevin Benderman, Pablo Paredes, Perry O' Brien, Ricky Clousing, Stephen Funk sich auf ihr Gewissen berufen, als sie den weiteren Dienst im US-Militär verweigerten. Weitere, zum Teil umfangreiche Listen sogenannter »Iraq War Resisters« finden sich unter Anonym. »U.S. War Heroes of the Iraq War – War Resisters from within the Military«. <http://www.tomjoard.org/WarHeroes.htm> sowie *UnitedforPeace.org* (Hrsg.): Iraq War Resisters, <http://www.unitedforpeace.org/article.php?id=3455>.

Eine quantitativ nicht unerhebliche Gruppe von Kriegsdienstverweigerern konstituiert die kontinuierlich steigende Zahl von Deserteuren; vgl. hierzu Bill Nichols. »8,000 desert during Iraq war«. *USA Today*, 07.03.2006. http://www.usatoday.com/news/washington/2006-03-07-deserters_x.htm; Andrew Buncombe. »Desertion huge problem for US in Iraq war«. *The New Zealand Herald*, 23.05.2005. http://www.nzherald.co.nz/section/2/story.cfm?c_id=2&objectid=10126890.

Zur der erheblich kleineren Gruppe der Soldaten, welche die Illegalität des Angriffskrieges gegen den Irak als Grund dafür angaben, den Gehorsam gegenüber ihnen in diesem Kontext erteilten Befehlen zu verweigern, zählen neben Ehren K. Watada u. a. Blake LeMoine, Brandon Peay, Kyle Snyder sowie Wilfredo Torres; vgl. zu letzteren auch Rudi Friedrich. »Kriegsdienstverweigerung und Asyl im Irakkrieg«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2006), 4, 15–16; sowie Anonym. »Einmal US-Soldat, immer US-Soldat. GI will aus der US-Armee austreten, darf aber nicht. Vor Gericht spricht er von »sklavereiähnlichen Verhältnissen««. *taz*,

folgen, statt bedenkenlos Befehle von Vorgesetzten auszuführen, die sie für unvereinbar mit Verfassungs- und Völkerrechtsnormen hielten. Empirisch nehmen solche Verweigerungen unterschiedliche Formen an, die von der unerlaubten zeit-

29.03.2005, http://www.connection-ev.de/Presse/taz_29-03.05.html. Speziell zur Person von Blake LeMoine siehe http://en.wikipedia.org/wiki/Blake_Lemoine.

Speziell zum Fall des First Lieutenant's Ehren K. Watada vgl. Anonym. »Ehren Watada«. *Wikipedia, the free encyclopedia*. http://de.wikipedia.org/wiki/Ehren_Watada; Jeremy Brecher, Brendan Smith. »Meine moralische und legale Verpflichtung gilt gegenüber der Verfassung und nicht gegenüber jenen, die gesetzeswidrige Befehle herausgeben«. Lieutenant Watadas Nein zu illegalen Kriegen«. *Zeit-Fragen*, 10.07.2006, 6; Jeremy Brecher, Brendan Smith. »Will the Watada Mistrial Spark an End to the War?«. *The Nation*, 10.02.2007. http://www.zmag.org/content/print_article.cfm?itemID=12088§ionID=51; Olaf Standke. »Der Fall Ehren Watada. Erstmals steht ein USA-Offizier vor Gericht, weil er nicht nach Irak will«. *Neues Deutschland*, 06.02.2007. <http://www.nd-online.de/funkprint.asp?AID=104659&IDC=2&DB=>, (AFP). »Er verweigert Marschbefehl in den Irak. First Lieutenant Ehren Watada kann es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, in diesen Krieg zu ziehen. Er riskiert damit eine hoffnungsvolle Karriere«. *Abendblatt*, 07.02.2007, <http://www.abendblatt.de/daten/2007/02/07/683973.html>.

Zum Verlauf des Militärgerichtsverfahrens um Watadas Gehorsamsverweigerung vgl. *United States District Court, Western District of Washington at Tacoma*: Case No. C07-5549bhs – Order Issuing Preliminary Injunction over Court Martial Proceeding Pending Outcome of Habeas Corpus Petition, Document 18, Filed 11/08/2007. <http://www.truthout.org/pdf/5.111007.watada.preliminaryinjunction.pdf>; Bill Simpich, Scott Galindez. »Opening Statements and Prosecution Blunders«. *truthout, Report*, 07.02.2007. http://www.truthout.org/docs_2006/020607/watada.shtml; Bill Simpich. »An Act Of Conscience. Big Win for Watada: A Study in Courage and Honor«. *truthout, Perspective*, 11.11.2007. http://www.truthout.org/docs_2006/111107A.shtml; Michael Gilbert. »Second Watada trial blocked«. *The news tribune*. <http://www.thenewstribune.com/news/local/story/199364.html>; sowie Jeremy Brecher, Brendan Smith. »Watada's Double Jeopardy«. *The Nation*, 12.10.2007.

- 54 Vgl. Rose, 2009, 190ff.; Rose, »Sagt Nein!«, 2008, 42–46; Ladiges, a.a.O.; Jefferson Morley. »Are British Soldiers Deserting Iraq?«. *washingtonpost.com*, 31.05.2006. http://blog.washingtonpost.com/worldopinionroundup/2006/05/are_british_soldiers_deserting_1.html; Anonym. »Mindestens 1.000 britische Soldaten desertierten, BBC News vom 28. Mai 2006«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2006), 4, 18f.

Speziell zum Fall des Flight Lieutenant's Dr. Malcolm Kendall-Smith vgl. Anonym. »Malcolm Kendall-Smith«. *Wikipedia, the free encyclopedia*. http://en.wikipedia.org/wiki/Malcolm_Kendall-Smith, Anonym. »Profile of Iraq protest officer. Flight Lieutenant Dr Malcolm Kendall-Smith has been described as an intense and thoughtful individual with a »very informed conscience«. *BBC NEWS*, 13.04.2006. http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/uk_news/4906496.stm; Pit Wuhrer. »Lieutenant Kendall-Smith und die Kabelschneider. Grossbritannien. Die Friedensbewegung hat zwar an Einfluss verloren, ist aber weiterhin an vielen Fronten unterwegs«. *Freitag – Die Ost-West-Wochenzeitung*, 22.09.2006, 38; Anonym: »Profile of Iraq protest officer. has been described as an intense and thoughtful individual with a "very informed conscience«. *BBC NEWS*, 13.04.2006; http://news.bbc.co.uk/go/pr/fr/-/2/hi/uk_news/4906496.stm; John Pilger. »The Epic Crime that Dares Not Speak its Name.

weiligen Entfernung von der Truppe (AWOL), über die dauerhafte Desertion oder die punktuelle resp. situative Gehorsamsverweigerung im Hinblick auf einzelne Befehle bis hin zur grundsätzlichen Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissens-

Royal Air Force officer to be tried before a military court for refusing to return to Iraq«. *New Statesman*, 28.10.2005. <http://www.newstatesman.co.uk/>; Christopher Claire. »British Soldiers Face Jail for Refusing to Fight«. *Scotland on Sunday*, 30.03.2003; (Staff and agencies). »RAF doctor jailed over Iraq refusal«. *Guardian Unlimited*, 11.04.2006. <http://www.guardian.co.uk/Iraq/Story/0,,1753241,00.html>; War Resister's International (ed.). »Britischer Kriegsdienstverweigerer zu acht Monaten Haft verurteilt«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2006), 4, 17; Andreas Speck. »Hearing zu KriegsgegnerInnen des Irakkrieges im Europaparlament«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2006), 4, 14; sowie Peter Nonnenmacher. »Lieber ins Gefängnis als in den Krieg. Britische Soldaten, die den Befehl im Irak verweigern, sorgen in der Heimat für Aufsehen. Ihnen drohen zwei Jahre Gefängnis«. *Badische Zeitung*, 03.04.2003, 6.

Bemerkenswert ist, daß Kendall-Smith nicht nur Arzt war, sondern auch Philosophie studiert sowie eine Arbeit über die Moralphilosophie Immanuel Kants verfaßt und zu dieser Thematik als Dozent an der Otago University, in Dunedin, Neuseeland gelehrt hatte, bevor er sich bei der RAF verpflichtete. Neben dem aufsehenerregenden Fall des Flight Lieutenants Dr. Malcolm Kendall-Smith erlangte die Verweigerung von Ben Griffin, der als Kommandosoldat des SAS diente, größere Bekanntheit; vgl. zur Person http://en.wikipedia.org/wiki/Ben_Griffin_former_British_soldier; außerdem Richard Norton-Taylor. »Court gags ex-SAS man who made torture claims«. *The Guardian*, 29.02.2008. <http://www.guardian.co.uk/uk/2008/feb/29/military.law/print>; und afp. »Brite kritisiert US-Truppen«. *taz*, 13.03.2006.

- 55 In den auf die Gründung des jüdischen Staates folgenden Jahrzehnten kam es wegen der verbrecherischen Kriegs- und Besatzungspolitik israelischer Regierungen immer wieder zu spektakulären Verweigerungsaktionen in den Reihen der IDF. Besonders aufsehenerregend und sowohl innerhalb der israelischen Zivilgesellschaft als auch der Streitkräfte extrem umstritten war die öffentlichkeitswirksam in der Presse erklärte Gehorsamsverweigerung von 27 Piloten der israelischen Luftwaffe, darunter sogar der als Fliegerheld hochdekorierte Brigadegeneral Yiftah Spektor, die erklärten keine weiteren Einsätze zu sogenannten »gezielten Tötungen« im besetzten Gazastreifen und dem Westjordanland zu fliegen; vgl. hierzu u. a. David Grossmann. »Wir zerstören uns selbst. Die 27 israelischen Piloten verweigern ihren Dienst zu Recht«. *Die Zeit*, 16.10.2003. <http://www.zeit.de/2003/43/Israel>; Erich Follath, Annette Großbongardt. »Verräter und Patrioten. Die Piloten der israelischen Luftwaffe sind der Stolz der Nation – und spalten sie jetzt. Seit sich 27 von ihnen weigern, Angriffe in den Palästinensergebieten zu fliegen, und dabei auch von Intellektuellen unterstützt werden, streitet das Land erbittert über Recht und Unrecht des Besatzungsregimes«. *Der Spiegel*, 06. 10.2003, 132–135. www.spiegel.de/spiegel/print/d-28781131.html; Amy Goodman. »Democracy Now!: Former Israeli Air Force Captain Reports Israeli Pilots Deliberately Missing Targets Over Concerns of Civilian Casualties«. <http://www.democracynow.org/article.pl?sid=06/08/091422204>; Chris Marsden. »Israel: Air Force pilots reject participation in targeted assassinations«. *World Socialist Web Site*, 04.12.2003. http://www.wsws.org/articles/2003/dec2003/isra-d04_prn.shtml; Dean Andromidas. »Israeli Pilots Refuse Occupation Orders«. *Executive Intelligence Review*, 03.10.2003. http://www.larouchepub.com/other/2003/3038idf_pilots.html; Uri Avnery. »Israeli pilots refuse to fulfil ›immoral and illegal orders«. Refuseniks face state-sponsored campaign of ›defamation, incitement and character assassination««. <http://www.btinternet>.

gründen reichen⁵⁶. All jene Kriegsdienstverweigerer im wahrsten Sinne des Wortes handelten unter Inkaufnahme hoher persönlicher Risiken – immerhin stellen Gehorsamsverweigerung und Ungehorsam nicht nur nach dem deutschen Wehrstrafgesetz mit Freiheitsentzug bewehrte Straftaten dar⁵⁷. Eine detaillierte Darstellung

co.uk/uavnery57.htm; Anonym. »Erklärung israelischer Luftwaffenpiloten und Reservisten, 27.09.2003: ›Wir verweigern Angriffe in den besetzten Gebieten‹«. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Israel/verweigerer2.html>, Uri Avnery. »Die prächtigen 27 – israelische Piloten verweigern unmoralische Befehle«. *ZNet Deutschland*, 27.09.2003. <http://www.lebenshaus-alb.de/magazin/001920.html>; Greg Myre. »Reserve pilots in Israel balk at ›illegal strikes. 27 sign petition saying they will refuse missions to spare Palestinian civilians‹. *New York Times*, 25.09.2003. <http://sfgate.com/cgi-bin/article.cgi?f=/c/a/2003/09/25/MN250306.DTL>; sowie Yonathan Shapira. »An Israeli Pilot Speaks Out«. <http://www.counterpunch.org/shapira01232004.html>.

In Israel gibt es darüber hinaus die sogenannten »Refuseniks«, eine Verweigerungsbewegung der Infanteriesoldaten, die etwa 500 Soldaten umfaßt und sich bis heute so gehalten hat; vgl. hierzu Rudi Friedrich. »Friedensarbeit und Kriegsdienstverweigerung in Israel. Bericht über eine Vortrags-Rundreise der israelischen Friedensgruppe ›New Profile‹ durch Deutschland«. *ZivilCourage* (2007), 1, 10f.; Felix Oekentorp. »Widerstand gegen israelische Militär- und Besatzungspolitik. Interview mit dem israelischen Kriegsdienstverweigerer Hagai Matar«. *ZivilCourage* (2007), 1, 12f., Rudi Friedrich. »Israel: Hunderte von Soldaten und Reservisten verweigerten Einsatz im Libanon«. *zivil* (2006), 4, 16, War Resister's International (ed.). »Kriegsdienstverweigerung in Israel. Ein nicht anerkanntes Menschenrecht«. <http://www.wri-irg.org/de/co-isr-03.htm>; Amy Goodman. »Israelische Soldaten weigern sich. ›Ich halte das für Kriegsverbrechen‹. Interview mit Yonatan Shapira und Bassam Aramim, Mitglieder der israelisch-palästinensischen Gruppe ›Combatants for Peace‹. Gratis-Flugblatt des Münchner Bündnisses gegen Krieg und Rassismus, August 2006. <http://www.gegen-krieg-undrassismus.de>; Adam Keller. »Kriegsdienstverweigerung – außerhalb de Rampenlichts«. *Rundbrief »KDV im Krieg«* (2006), 1, 20–22; sowie amnesty international Deutschland (ed.). *Urgent Action* Nr. UA-030/2003, AI-Index: MDE 15/016/2003, 29.01.2003.

Der Autor persönlich hatte in den Jahren 1994 und 1995 die Gelegenheit zur intensiven Begegnung mit einem ehemaligen ›Spieß‹, also Kompaniefeldwebel, der israelischen Fallschirmtruppe namens Gadi Sternbach aus Giv'at Yehsha'ayahu zwischen Jerusalem und Ashkelon, der sich im Jahr 1982 geweigert hatte, am Angriffskrieg gegen den Libanon teilzunehmen und dafür ins Gefängnis gesteckt worden war.

56 Zur Typisierung der Verweigerer vgl. Anonym, List of Iraq War resisters; Anonym. »U.S. War Heroes of the Iraq War – War Resisters from within the Military«. <http://www.tomjoad.org/WarHeroes.htm>; sowie UnitedforPeace.org (ed.). »Iraq War Resisters«. <http://www.unitedforpeace.org/article.php?id=3455>.

57 Dies impliziert kein Werturteil über die empirisch sehr vielfältigen Formen der Kriegsdienstverweigerung, die von der unerlaubten zeitweiligen Entfernung von der Truppe, über die dauerhafte Desertion oder die punktuelle Gehorsamsverweigerung im Hinblick auf einzelne Befehle bis hin zur grundsätzlichen Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen reichen. Zur Typisierung der Verweigerer vgl. Anonym, List of Iraq War resisters; Anonym, U.S. War Heroes of the Iraq War.

der individuellen Fälle würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, weshalb abschließend lediglich einige summarische Konklusionen im Hinblick auf das veränderte Selbstverständnis des Militärs in modernen Industriegesellschaften gezogen werden können.⁵⁸ Im Gegensatz zum im politischen und massenmedialen Umfeld der Zivilgesellschaft grassierenden Bellizismus bestimmt nicht mehr unbedingt die vorbehaltlose Bereitschaft zum Krieg, sondern oftmals eher Vorsicht und Zurückhaltung die Haltung der militärischen Führung. Dazu kommt ein weiterer Faktor:

Ob es uns paßt oder nicht: Der Soldateneid ... hat seine unbefristete und unauflöslche Wirkung im Zuge des allgemeinen Wertewandels nach und nach verloren. Man legt ihn nicht mehr auf den Feldherrn oder eine Ideologie, sondern auf die Nation und ihr Grundgesetz ab.⁵⁹

Gerade das Phänomen der Gehorsamsverweigerungen im Kontext von Verstößen sowohl gegen das *ius ad bellum* als auch gegen das *ius in bello* bestätigen diese These. Demnach können SoldatInnen nicht pauschal als bloße Handwerker des Krieges »mit flutternden Idealen und einem in Landesfarben angestrichenen Brett vor dem Kopf«,⁶⁰ wie der herausragende deutsche Publizist und Pazifist Kurt Tucholsky einst schrieb, gelten, sondern mitunter auch als Verfassungspatrioten. In der Bundeswehr entspricht der Typus des Letzteren exakt dem vor allem von dem deutschen General Wolf Graf von Baudissin nach dem Zweiten Weltkrieg propagierten Leitbild vom Staatsbürger in Uniform, der seine ethischen Überzeugungen und politischen Vorstellungen eben auch im Militärdienst nicht preisgibt. Letzteres beschränkt sich indes nicht exklusiv auf das Militär hierzulande, denn auch anderenorts »nimmt sich der einzelne Soldat, eine Kompanie, ein Regiment oder sogar ein größerer Verband nicht selten die Freiheit zu entscheiden, welche Befehle befolgt werden und welche nicht.«⁶¹ Darüber hinaus sind Soldaten, wie eingangs dargelegt, sogar dazu verpflichtet, völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Befehlen den Gehorsam zu verweigern.⁶²

58 Vgl. zum folgenden Gustav Däniker. *Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte*. Frankfurt am Main 1992; sowie Jürgen Rose. »Vom Wesen und Gebrauch zukünftiger Streitkräfte«. *Truppenpraxis* (1993), 4, 346–351.

59 Däniker, 203.

60 Ignaz Wrobel. »Gewehre auf Reisen«. *Die Weltbühne*, 16.10.1924; in Kurt Tucholsky. *Unser Militär! Schriften gegen Krieg und Militarismus*. Hg. von Richard von Soldenhoff. Frankfurt am Main 1982, 274.

61 Däniker, 203.

62 Vgl. Michael Pesendorfer. »Handeln auf Befehl – kriegsvölkerrechtlich ein Rechtfertigungsgrund?«. *Österreichische Militärische Zeitschrift* (1997), 5, 539–544.

Das entscheidende Problem stellt heute die innere Einstellung, die Motivation einer Truppe und ihre Identifikation mit dem Auftrag dar.

Wenn sie ihrer Führung vertraut und die »Kriegsziele« akzeptiert, ist sie zu praktisch allem bereit. Wenn ihre innere Einstellung der Auffassung der (militärischen oder politischen) Führung widerspricht, kann es zum Aufruhr oder mindestens zur Passivität kommen.⁶³

Schlagend demonstrieren die »Angriffskriegsverweigerer« unterschiedlicher Provenienz, daß Befehle für zweifelhafte Zwecke nicht mehr bedingungslos ausgeführt werden. »Wo die Legitimität der Kommandogewalt nicht eindeutig feststeht, und die gerechte Sache nicht für jedermann einsichtig ist, wird das ehemals gefürchtete Instrument [...] zum widerspenstigen Haufen.«⁶⁴ Dies bedeutet, daß Militär in zunehmenden Maße nicht mehr für die Verwendung zu beliebigen politischen Zwecken zur Verfügung steht, und zugleich, daß generell die Motivation für den Einsatz im Rahmen kriegerischer Interventionen nicht mehr automatisch gegeben ist. Zwar kann unter den politischen und militärischen Entscheidungsträgern angesichts der real verschwindend geringen Verweigererzahlen für übertriebene Ängste vor der »Massenverweigerung«⁶⁵ von SoldatInnen zur Zeit kein wirklicher Anlaß bestehen. Nichtsdestoweniger muß in den Augen jener die Existenz eines neuartigen Soldatentypus, der nicht bereit ist, Kadavergehorsam zu leisten und der sich auch nicht von den durchaus gravierenden Sanktionen der Militärjustiz abschrecken läßt, seinen individuellen Vorstellungen von Recht und Gewissen gemäß zu handeln, durchaus prekär erscheinen. Denn auf die renitenten Gewissenstäter wird nicht unerheblicher Druck ausgeübt. Dieser reicht vom Vorwurf der unerlaubten politischen Betätigung, durch die der als sakrosankt verstandene Primat der Politik infrage gestellt würde, bis hin zur Herausforderung der Demokratie per se. Auch würden die militärische Moral und Disziplin unterminiert. Regelmäßig wird von den Anklägern insinuiert, die Gehorsamsverweigerer besäßen gar keine persönlichen Gewissensgründe, sondern würden diese nur vorschieben, um ihre im Kern eigentlich politische Motivation zu camouflieren. Und ebenso habituell weigert sich die befaßte Justiz, gleich ob Militär- oder Zivilgerichte, die zur Rechtfertigung widersetzlichen Handelns vorgebrachten Gründe – nämlich illegale und unmoralische Angriffskriegführung sowie schwerwiegende Verstöße gegen die im Humanitären Völkerrecht kodifizierten Regeln der Kriegführung –

63 Däniker, 204.

64 Ibid., 204.

65 Hans Rühle. »Angst vor der Massenverweigerung. Warum die Bundesregierung mit allen Mitteln versucht, die Bundeswehr aus dem Süden Afghanistans herauszuhalten«. *Süddeutsche Zeitung*, 28.03.2007, 2.

zum Gegenstand ihrer Rechtssprechung zu machen.⁶⁶ Angesichts dieser Defizite kommen sowohl die politische Leitung als auch die militärische Führung um die Erkenntnis nicht herum, »daß nicht nur der einzelne Soldat, sondern selbst die härteste Truppe eine Seele besitzt, und ebenso ein Gewissen, das ihr sagt, was man tun darf und was nicht.«⁶⁷ Die hieraus zwingend folgende Konklusion brachte in bestechender Weise ein Justizminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Ramsey Clark, der seinem Land zu einer Zeit diente, in dem es noch kein Mord- und Folterstaat, sondern ein Rechtsstaat war, auf den Punkt, als er den nicht erst für den »Staatsbürger in Uniform« im Rahmen moderner Kriegführung, sondern für jeden Soldaten schon immer geltenden kategorischen Imperativ definierte, der da lautet: »Die größte Feigheit besteht darin, einem Befehl zu gehorchen, der eine moralisch nicht zu rechtfertigende Handlung fordert.«⁶⁸

66 Vgl. hierzu Jürgen Rose. »Angriffskrieg und Menschenrecht«, *Ossietzky* (2011), 8, 297–302.

67 Däniker, 205.

68 Ramsey Clark. *Wüstensturm. US-Kriegsverbrechen am Golf*. Göttingen 1993, Ü268.

Jürgen Rose